

# **Ortsrecht Stadt Gräfenberg**

Richtlinie  
zur Förderung der Vereinsarbeit in  
Gräfenberg und allen Ortsteilen

Die Stadt Gräfenberg fördert die Arbeit der örtlichen Vereine, Gruppen, Organisationen und Initiativen, im Folgenden "Verein" genannt, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendung ist freiwillig und erfolgt ohne Rechtsanspruch. Keine Vereine im Sinne der Förderungsrichtlinie sind insbesondere politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen. Fördervereine und Glaubensgemeinschaften gelten grundsätzlich nicht als Verein im Sinne der Förderrichtlinie.

## **1. Voraussetzungen für die Förderung und weitere Hinweise**

- 1.1 Zum Zeitpunkt der Antragstellung soll der Verein mit Sitz in Gräfenberg mind. 1 Jahr bestehen und aktiv tätig sein.
- 1.2 Die Eintragung im Vereinsregister ist erforderlich.
- 1.3 Der Verein soll grundsätzlich gemeinnützig tätig sein.
- 1.4 Die Förderung setzt grundsätzlich eine Eigenbeteiligung voraus. Sie wird nicht gewährt, wenn eine ausreichende Förderung durch Dritte gegeben wird oder eine solche Förderung möglich ist; diese sind entsprechend offenzulegen.
- 1.5 Eine Maßnahme wird jeweils nur nach einer Förderungsart bezuschusst. Die Gesamtförderung einer Maßnahme darf - auch bei Bezuschussung durch mehrere Zuschussgeber - die entstandenen Kosten nicht übersteigen; die Stadt Gräfenberg behält sich insoweit eine Reduzierung ihrer Förderung vor. Bereits gezahlte Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

## **2.1 Jugendförderung**

Die Stadt Gräfenberg fördert die Jugendarbeit der Vereine mit einem jährlichen Betrag i.H.v. bis zu 10,00 € je Mitglied bis 18 Jahre.

Maßgeblich für die Förderung ist die Meldung der Mitgliederzahlen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband oder an einen anderen Dachverband.

Die Leistungen nach 2.1 werden auf Antrag gewährt. Der Antrag muss die Zahl der Mitglieder, getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen, sowie den Nachweis der Meldung an den Dachverband enthalten.

Stichtag für die Mitgliederzahlen ist der 01. Januar des Jahres der Antragstellung. Anträge müssen bis zum 31. März eines jeden Jahres bei der Stadt Gräfenberg vorliegen. Die Stadtverwaltung behält sich vor, von den Antragstellern namentliche Mitgliederverzeichnisse, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, vorlegen zu lassen.

## **2.2 Zuschüsse zu Sachaufwendungen für die Jugendarbeit**

Für die Anschaffung von Zelten, Musikinstrumenten, Notenmaterial, Medien, Sportgeräten und ähnlichen Ausrüstungsgegenständen, die ausschließlich in der Jugendarbeit Verwendung finden und die im Eigentum des Vereins verbleiben, können auf Antrag Zuschüsse bis zu 20 % des Anschaffungswertes gewährt werden. Der geförderte Gegenstand muss mind. 500,00 € kosten. Der Höchstbetrag für Zuschüsse zu Sachaufwendungen beträgt im Haushaltsjahr pro Verein 200,00 €.

## **2.3 Zuschüsse für Veranstaltungen**

### **2.3.1 Zuschüsse für überörtliche Veranstaltungen**

Vereine erhalten auf Antrag für die erfolgreiche Teilnahme an bayerischen, bundes-, europäischen und weltweiten Leistungswettbewerben einen Zuschuss. Erfolgreiche Teilnahme im

Sinne dieser Richtlinie sind die Erreichung von 1., 2. und 3. Platzierungen. Der Zuschuss beträgt bei Gruppen (z. B. Chor, Kapelle, Mannschaften) höchstens 150,00 €/Jahr, bei einzelnen Aktiven höchstens 50,00 €/Jahr.

### **2.3.2 Zuschüsse für Freiwillige Feuerwehren**

Freiwillige Feuerwehren erhalten auf Antrag anlässlich der Teilnahme an Leistungswettbewerben (z.B. Wissenstest, Jugendflamme, Jugendolympiade, Leistungsprüfung) einen Betrag i.H.v. 7,50 € für jeden aktiven Teilnehmer. Als aktive Teilnehmer gelten ebenso Führungsgrade (Kommandant, Kreisbrandmeister, Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor) und Ausbilder. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen.

### **2.3.3 Zuschüsse zum 3-König-Fußball-Turnier bzw. Pokalturnier der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg**

Der Veranstalter erhält auf Antrag zum 3-König-Fußballturnier 100,00 €/Jahr. Für das Pokalturnier der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg gelten die Regelungen der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg.

### **2.4 Ehrungen verdienter Persönlichkeiten**

Die Stadt Gräfenberg ehrt Persönlichkeiten, die sich innerhalb eines Vereins insbesondere im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich über 20 Jahre besondere Verdienste als 1. bzw. 2. Vorstand erworben haben. Zu Ehrende müssen aktiv tätig sein und sind durch die Vereine mittels eines schriftlich begründeten Vorschlags zu benennen. Die Vereine erhalten im Falle einer Ehrung einen einmaligen Betrag von jeweils 75,00 € im Jahr des Jubiläums. Der Verwendungszweck kann durch den zu Ehrenden bestimmt werden.

### **2.5 Vereinsjubiläen**

Die Stadt Gräfenberg gewährt den Vereinen zu Jubiläen einmalig folgende Zuschüsse:

- bei einem Vereinsalter von 25 Jahren 75 €
- bei einem Vereinsalter von 50 Jahren 100 €
- bei einem Vereinsalter von 75 Jahren 125 €
- bei einem Vereinsalter von 100 Jahren 150 €
- bei einem Vereinsalter von 125 Jahren 175 €
- bei einem Vereinsalter von 150 Jahren 200 €
- bei einem Vereinsalter von 175 Jahren 225 € und
- bei einem Vereinsalter von 200 Jahren 250 €.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag und im Kalenderjahr des entsprechenden Jubiläums. Bei Vorliegen von besonderen Umständen bleibt eine Einzelfall Entscheidung in Hinblick auf die Zuschusshöhe unberührt. Der höchst Zuschuss beträgt jedoch maximal 250 €.

## **2.6 Zuschüsse zu Fahrten in Partnerstädte**

Die Stadt Gräfenberg gewährt den Städtepartnerschaftsvereinen für Fahrten in folgende Städte auf Antrag Fahrtkostenzuschüsse in Höhe von:

| Fahrzeug:         | Pringy<br>(Frankreich – 786 Kilometer) | Tiszaföldvár<br>(Ungarn – 917 Kilometer) |
|-------------------|--|--|
| Pro PKW           | 20,00 €                                | 25,00 €                                  |
| Bürgerbus/Omnibus | 200,00 €                               | 250,00 €                                 |

Die Kapazitäten der Fahrzeuge sind bestmöglich auszunutzen. Die Anzahl der Fahrzeuge und die voraussichtlichen Teilnehmer sind vor Fahrtbeginn darzulegen. Der jährliche Höchstförderbetrag für Fahrzeuge, ausschließlich aus Anlass städtepartnerschaftlicher Fahrten, beträgt je Verein maximal 200 bzw. 250 €/Jahr. Freundschaftliche Begegnungen sollen grundsätzlich auf Gegenseitigkeit beruhen. Nr. 2.10 der Vereinsförderrichtlinie bleibt unberührt.

## **2.7 Überlassung von Grundstücken**

Die Stadt Gräfenberg kann den Vereinen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Grundstücke zur Verfügung stellen.

## **2.8 Überlassung von Räumen, Turnhallen und Grundstücken**

### **2.8.1 Räume, Grundstücke**

Die Stadt Gräfenberg fördert die Arbeit der Vereine dadurch, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Räume und Grundstücke zur Verfügung stellt.

### **2.8.2 Turnhalle und Gymnastikräume**

Die Stadt Gräfenberg stellt die Grundschulturnhalle Gräfenberg und Gymnastikräume der Stadt den Vereinen gegen Entgelt zur Verfügung. Entsprechende Regelungen des Kommunalunternehmens Gräfenberg (KUG), insbesondere hinsichtlich der Bewirtschaftung, bleiben unberührt. Der Belegungsplan wird möglichst im Benehmen mit den Sportvereinen erstellt.

Die Hallenmiete der Grundschulturnhalle beträgt:

- Grundschulturnhalle (ganze Halle) 12,00 €/ je Stunde
- Grundschulturnhalle (halbe Halle) 8,00 €/ je Stunde
- Für Vereinsfeste (z.B. Faschingsball, Weinfest) pauschal 100,00 €/pro Veranstaltung zzgl. Nebenkosten wie Bühne, Verbrauchsgebühren etc.
- Für Veranstaltungen mit ausschließlich Kindern/Jugendlichen bis 16 Jahre gebührenfrei

Die Räume im Bürgerhaus sowie die Grundschulturnhalle Gräfenberg anlässlich Kursbetrieb der Volkshochschule (VHS) sind grundsätzlich gebührenfrei. Die Vergabe von weiteren Liegenschaften der Stadt Gräfenberg an die VHS erfolgt im Zuge der Einzelfallbeurteilung.

## **2.9 Zuschüsse für die Unterhaltung der Sportplätze bzw. Aschen-/Sand- oder Tennisplätzen**

Die Stadt Gräfenberg gewährt Vereinen mit Rasensportplätzen auf Antrag einen jährlichen Zuschuss zu den Pflegekosten von 150,00 €/Jahr je Rasenplatz (ausschließlich Großfeld).

Die Stadt Gräfenberg gewährt Tennisvereinen mit Aschen-/Sand- oder Tennenplätzen auf Antrag einen Zuschuss zu den Mehraufwendungen für die laufende Pflege von pauschal 100,00 €/Jahr.

Die Verbrauchsgebühren, wie beispielsweise Wassergebühren etc., sind vom jeweiligen Verein im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in eigener Zuständigkeit zu leisten.

### **2.10 Überlassung von Fahrzeugen**

Die Stadt Gräfenberg fördert die örtlichen Vereine durch die Überlassung eines Bürgerbusses im Rahmen der jeweils maßgeblichen Konditionen und Regelungen.

### **2.11 Pauschale Sportbetriebsförderung**

Auf Antrag kann Vereinen ein Zuschuss, welcher auf Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFÖR) ergangen ist, eine Pauschale im jeweiligen Kalenderjahr gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich unmittelbar aus dem jeweiligen Zuschussbescheid und wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Dem Antrag sind, soweit erforderlich, entsprechende Nachweise beizufügen.

### **2.12 Vereinspass für Erstklässler**

Erstklässler, welche mit Hauptwohnsitz in Gräfenberg gemeldet sind, erhalten einen Vereinspass für den erstmaligen Beitritt in einem örtlichen Verein. Der jeweilige Förderbetrag für einen Vereinspass beträgt höchstens 15,00 €. Der Förderbetrag kommt unmittelbar dem jeweiligen Verein zu. Der Vereinspass wird jährlich zum Schuljahresbeginn ausgegeben. Die Gültigkeit ist auf dem Vereinspass vermerkt.